

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

18. WP - 31. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 59. Sitzung

Finanzausschuss

18. WP - 61. Sitzung

Sozialausschuss

18. WP - 28. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. März 2014, 10 Uhr
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Christopher Vogt (FDP)	Vorsitzender
Volker Dornquast (CDU)	
Hartmut Hamerich (CDU)	
Jens-Christian Magnussen (CDU)	
Olaf Schulze (SPD)	
Kai-Oliver Vogel (SPD)	
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	i. V. von Flemming Meyer

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Tobias von Pein (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Ines Strehlau
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Heiner Garg (FDP)	i. V. von Wolfgang Kubicki
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Tobias Koch (CDU)	
Hans Hinrich Neve (CDU)	
Lars Winter (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Heiner Garg (FDP)	
Lars Harms (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses

Peter Eichstädt (SPD)	Vorsitzender
Katja Rathje-Hoffmann (CDU)	
Martin Habersaat (SPD)	i. V. von Wolfgang Baasch
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	i. V. von Flemming Meyer

Weitere Abgeordnete

Hans-Jörn Arp (CDU)
Oliver Kumbartzky (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Dr. Axel Bernstein (CDU)
Heike Franzen (CDU)
Karsten Jasper (CDU)
Petra Nicolaisen (CDU)
Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende
Simone Lange (SPD)
Serpil Midyatli (SPD)
Birte Pauls (SPD)
Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anita Klahn (FDP)
Torge Schmidt (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:**Seite****1. Mündliche Anhörung zum****5****a) Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU

[Drucksache 18/1125](#)(überwiesen am 25. September 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Sozialausschuss und den Finanzausschuss)**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/918](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/2411](#)(überwiesen am 18. Juni 2013 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/1557](#)

- im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO -

2. Verschiedenes**22**

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Abg. Vogt, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Wirtschaftsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

a) Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU

[Drucksache 18/1125](#)

(überwiesen am 25. September 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Sozialausschuss und den Finanzausschuss)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/918](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/2411](#)

(überwiesen am 18. Juni 2013 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/1557](#)

- im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO -

Herr Hein von den Spielbanken Schleswig-Holstein trägt die Stellungnahme der Spielbanken Schleswig-Holstein GmbH vor, [Umdruck 18/2183](#).

Abg. Arp betont, seine Fraktion sei es gewesen, die sich für einen legalen Internetmarkt eingesetzt habe. Alle Mitarbeiter seien den Abgeordneten genauso viel wert, ob sie nun in einer Spielbank oder in einer Spielhalle arbeiteten. Die CDU sei dafür gewesen, dass Spielbanken Online-Angebote machen könnten; sie habe den Markt regulieren und Abgaben generieren wollen. Das wäre für den Erhalt der Arbeitsplätze besser gewesen; denn die Konkurrenz für Spielbanken seien nicht die Spielhallen mit ihren Automaten, sondern der nicht kontrollierte Bereich. Die EU gehe in Richtung Öffnung. Der Anbieter Oddset habe kürzlich in Wiesbaden vor Gericht das Recht auf eine Lizenz erstritten. Von daher mache es wenig Sinn, Spielbanken gegen Spielhallen auszuspielen. Nicht nachzuvollziehen sei, dass die Spielbanken darauf bestanden hätten, dass sich eine Spielhalle nicht „Casino“ nennen dürfe und jetzt selber von diesem Namen abrückten. Mit der Bezeichnung „Clubsino Lysia“ verbinde man gemeinhin keine Spielbank. Es vertrage sich nicht, Kohärenz zu fordern und auf Schulbussen für die Spielbank Kiel zu werben.

Abg. Dr. Garg weist darauf hin, es sei unbestritten, dass Alkohol zum Spielen animiere. In Spielbanken gebe es Alkoholausschank und die Möglichkeit zu rauchen. Es sei zu fragen, welche Intention eine Spielbankwerbung auf Schulbussen verfolge. In Spielbanken gebe es Geldautomaten. Wenn Kohärenz herrschen solle, müsse für Spielhallen und Spielbanken gleiches Recht gelten, was derzeit nicht der Fall sei. Es möge dargelegt werden, wie oft und in welcher Intensität eine Schulung von Spielbankmitarbeitern stattfinde.

Herr Hein antwortet auf den Vorhalt der Werbung auf Schulbussen, er habe vor zehn bis zwölf Jahren einen Werbevertrag mit der Firma Autokraft geschlossen, in dem darum gebeten worden sei, Busse mit solcher Werbung nicht im Schulbusverkehr einzusetzen. Desgleichen hätten es die Spielbanken abgelehnt, im Umfeld von Jugendlichen zu werben.

Im Clubsino in Lübeck - so führt Herr Hein weiter aus - sei das Spielen an Automaten nur mit einer persönlichen Casinokarte möglich. Lediglich Casinokartenehaber würden erfasst - was einen hohen Schutzlevel bedeute -, nicht die, die eine Veranstaltung besuchten. Momentan werde getestet, wie das Angebot angenommen werde. Der Umzug nach Lübeck sei notwendig geworden, weil der Mietvertrag in Travemünde ausgelaufen sei und der Vermieter Eigenbedarf angemeldet habe. Auch sei das Publikum in Travemünde durchweg über 70 Jahre alt gewesen. Nur 15 % der Bevölkerung seien bereit, eine Spielbank zu besuchen. Die anderen 85 % würden durch das Clubsino-Konzept angesprochen, etwa durch Veranstaltungen oder

den Barbetrieb; beides sei nötig, um die Betriebskosten zu erwirtschaften. Ohne die Pokerspiele hätten die Spielbanken in den vergangenen Jahren nicht überlebt. Geldautomaten dürften nicht im Spielsaal aufgestellt werden, nur außerhalb.

Eine Schulung der Mitarbeiter - so erläutert Herr Hein - finde einmal im Jahr statt. Mit Hilfe der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein seien abhängige Spieler eingeladen worden, die geschildert hätten, wie sie in den Sog geraten seien, worauf Spielbankmitarbeiter zu achten hätten und was sie tun könnten. Gefährdete Spieler würden beobachtet und gegebenenfalls angesprochen und gesperrt, was auch dokumentiert werde. Die Aufhebung einer Sperre gehe über seinen eigenen Schreibtisch; ein Psychologe müsse testieren, dass der Betreffende wieder spielfähig sei. Halbjährlich würde ihm als Geschäftsführer eine Liste mit Personen übergeben, die in dieser Zeit die Spielbank mehr als fünfzigmal besucht hätten. Es werde nachgefragt, auch zum wirtschaftlichen Hintergrund. Es gebe einen Zusammenhang zwischen Rauchen und Spielen. Aber durch ein Rauchverbot würde ein Spielsuchtgefährdeter nicht vom Spielen abgehalten, sondern durch eine verantwortungsvolle Begleitung und Intervention, wenn das Maß überschritten sei.

Abg. Eichstädt stellt fest, dass mit der FDP Einigkeit darüber bestehe, aus Gründen der Suchtprävention in Spielhallen Rauchen und Trinken zu untersagen. Es bleibe die Frage, ob das auch in Spielbanken geboten sei.

Abg. Dr. Breyer legt dar, die PIRATEN hielten die beabsichtigten Regelungen im Falle der Spielbanken für genauso falsch wie im Falle der Spielhallen; damit solle auf kalten Wege ein Kreuzzug gegen das Unterhaltungsspiel insgesamt geführt werden. Zu fragen sei, warum in Spielbanken die Beschränkungen für Automaten in Spielhallen - Zulassungspflicht, Begrenzung von Spieldauer, Einsatz und Zahl der Automaten - nicht gälten.

Herr Hein antwortet auf Fragen des Abg. Eichstädt, dass sowohl im Raucher- als auch im Nichtraucherbereich Spielautomaten stünden. Die Tischspiele befänden sich ausschließlich im Nichtraucherbereich, ebenso die Bar. Eine ähnliche Regelung für Spielhallen sei denkbar, allerdings unterfielen diese nicht dem Gaststättengesetz. Gaststätten dürften drei Automaten aufstellen und könnten ebenfalls einen Raucher- von Nichtraucherbereich abteilen. Dass mit Bussen, auf denen für die Spielbank Kiel geworben werde, auch Schüler befördert würden, sei ihm, Matthias Hein, auch aufgefallen. Dagegen unternommen habe er nichts; denn Spielbanken seien für Jugendliche nicht attraktiv. In den 17 Jahren seiner Tätigkeit habe es einen einzigen Fall gegeben, wo ein 17-Jähriger in das Casino Westerland habe gelangen wollen; es sei ihm verwehrt worden. Wenn es politisch gewollt sei, werde die Werbung vom Bus entfernt.

Zur Frage des Abg. Dr. Breyer nach dem Grund für die Unterschiede des Aufstellens von Automaten in Spielbanken und Spielhallen sei zu sagen - so ergänzt Herr Hein seine Darstellung -, früher habe es ausschließlich Spielbanken gegeben; sie seien ein Element der Kanalisierung gewesen. Die Anzahl der Automaten sei in der Konzession festgelegt. In Schleswig-Holstein gebe es fünf Standorte für Spielbanken mit insgesamt knapp 350 Automaten. Es gebe jedoch fast 5.000 Gaststätten und Spielhallen in Schleswig-Holstein, in denen Spielautomaten stünden. Die Menge der Spielautomaten werde durch Bundesrecht geregelt; über die Gewerbeordnung würden Regelungen an technischen Normen festgemacht, definiert als kleines Spiel mit Bagatelleinsätzen. Pro Standort dürften es bis zu zwölf Automaten vorhanden, maximaler Einsatz und höchster Gewinn seien ebenfalls festgelegt. Für Spielbanken gebe es durch Landesrecht qualitative Normen über den Spielerschutz. Es liege in der Verantwortung der Spielbankleitung, bei gefährdeten Personen einzugreifen. In Spielhallen brauchten lediglich technische Normen erfüllt zu werden.

Abg. Hamerich interessiert, wieso Spielbanken den Begriff „Casino“ nicht mehr verwendeten, obwohl sie auch die 85 % der Bevölkerung ansprechen wollten, die nicht von sich aus in eine Spielbank gingen, zugleich den Spielhallen aber untersagt hätten, sich „Casino“ zu nennen. Der Umsatz des Clubsino in Lübeck sei nach der Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage des Abg. Koch bereits 2012, als die Spielbank in Travemünde noch bestanden habe, zurückgegangen. Sowohl Besucherzahlen als auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen seien in zwei Jahren um 20 % zurückgegangen. 2011 habe es einen Gewinn gegeben, 2012 einen Verlust. Es sei zu fragen, wie das Ergebnis für 2013 aussehe, des Weiteren, ob am Roulettetisch oder am Blackjacktisch der Höchsteinsatz begrenzt sei.

Herr Hein antwortet auf die Frage des Abg. Koch, wieso mit dem neuen Konzept von Clubsino via Entertainment auch der Teil der Bevölkerung angesprochen werden solle, der von sich aus kein Spielcasino aufsuche, dass Gäste des Clubsino in Lübeck nicht zum Spielen animiert würden. Es gebe Betriebsfeiern, auch Spielen ohne Geldeinsatz, nur zur Unterhaltung, vergleichbar mit Bowling; das sei das Konzept von Clubsino. In den letzten sieben bis acht Jahren hätten Spielbanken nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern bundesweit 50 % des Bruttospielertrags eingebüßt. Insofern sei es höchste Zeit gewesen, die Spielbank in Travemünde zu schließen. Viele Spielbanken in Kurorten hätten große wirtschaftliche Probleme, von einigen Ausnahmen abgesehen, etwa Sylt und Bad Wiessee. Dass es Anfangsverluste gebe, wenn Millionen investiert würden, liege auf der Hand. Bis vor sechs oder sieben Jahren habe das Spielbankgesetz vorgesehen, Investitionen in einen neuen Standort durch eine spürbare Absenkung der Abgaben zu kompensieren. Heute gebe es diese Möglichkeit nicht mehr; es werde nach dem Umsatz besteuert. Dadurch dauere es länger, bis Investitionen sich amortisierten.

2014 werde es in Lübeck mehr Besucher als 2013 geben. Es sei unternehmerisch geboten, umzusteuern, wenn ein Bereich in Not gerate. Das sei mit dem Konzept des Clubsino geschehen. Das Alleinstellungsmerkmal „Casino“ und der Abschied von dieser Bezeichnung sei auch der allgemeinen Gemengelage geschuldet gewesen. Es sei nicht möglich gewesen, den Namen „Casino Flensburg“ oder „Casino Kiel“ schützen zu lassen. Daher habe man sich von diesem Begriff getrennt.

Beim Roulette - so führt Herr Hein weiter aus - gebe es Grenzen für den Einsatz, die von Tisch zu Tisch variierten. Sie seien so dimensioniert, dass die Spielbank den Höchstgewinn noch verkraftere. - Herr Jaguttis ergänzt, bei einfachen Chancen seien es 7.000 € wenn eine Zahl voll gesetzt werde, seien es 250 € Die Gewinnhöhe liege beim Faktor 35 im Verhältnis zum Einsatz. Das sei bundesweit üblich.

Herr Voß vom Automatenverband Schleswig-Holstein vertritt die Ansicht, wenn Spielbanken weniger Einnahmen hätten, bedeute dies, dass der Spielerschutz greife, was positiv sei. Wenn Spielbanken um 5 Uhr morgens schließen müssten, besuchten deren Gäste mitnichten Spielhallen. Die Sperrzeit für Spielhallen von 5 bis 10 Uhr sei zu begrüßen; in dieser Zeit könne gereinigt und abgerechnet werden. Automatenspiel bedeute kleine Einsätze, 20 ct pro Spiel, Höchstgewinn 2 € Nun solle es als Glücksspiel behandelt werden. Es gebe jedoch erhebliche Unterschiede zu Spielbanken. Diese zahlten 40 % Spielbankabgabe, die Mehrwertsteuer werde gegengerechnet. Spielhallen in Flensburg zahlten 20 % Vergnügungsteuer auf die Bruttoeinnahmen sowie 19 % Mehrwertsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Diese Steuerbelastung sei wesentlich höher als in Spielbanken. Zudem dürfe die Spielbank Flensburg 60 Geldspielgeräte aufstellen, seine Spielhalle zwölf. Wenn kanalisiert werden solle, könnten auch die Spielhallen dazu beitragen. Es sei in Ordnung, wenn das Spiel um viel Geld beim Staat verbleibe, Alkoholausschank sei in einer Spielhalle nicht nötig, auch keine Speisen, jedoch müsse der Keks zum Kaffee erlaubt sein. Eine Spielersperre, auch bundesweit, sei im Sinne der Suchtprävention zu bejahen, allerdings nur für solche Menschen, die das für sich wünschten. Eine Fremdsperre sei wenig sinnvoll, da das Personal in Spielhallen nicht dafür geschult sei, entsprechende Personen zu erkennen. Gefährdete Personen würden an Suchtberatungsstellen verwiesen.

Sodann trägt Herr Voß die Position des Automaten-Verbandes Schleswig-Holstein vor, [Umdruck 18/2204](#) und [Umdruck 18/2205](#). Es gebe ein Sozialkonzept zur Suchtprävention. Der Automaten-Verband sei dabei, die Spielstätten durch den TÜV zertifizieren zu lassen. Das würde die Kommunen hinsichtlich der Kontrolle entlasten. So etwas könnte auch in das Gesetz aufgenommen werden, sodass es für alle verpflichtend sei.

Abg. Dr. Garg fragt, ob Kohärenz gegeben sei, wenn das Spielhallengesetz so verabschiedet würde, wie es vorliege, und das Spielbankengesetz unverändert bleibe. - Abg. Arp erkundigt sich, ob das Internet als gemeinsamer Konkurrent gesehen werde.

Herr Voß antwortet auf eine weitere Frage des Abg. Arp, 80 % der Arbeitsplätze drohten zu verschwinden, anders als die Auskunft des Wirtschaftsministers gelautet habe. Bis auf eine bereits lange geplante Spielhalle in Husum sei seit der letzten Gesetzesänderung keine neue entstanden, aber es hätten einige aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. Die Übergangsfristen seien vernünftig. Die Härtefallregelung sei unklar formuliert. Es sei damit zu rechnen, dass nach der Übergangszeit nochmals weit über die Hälfte der Arbeitsplätze wegfallen. Momentan gebe es noch knapp 3.000 Beschäftigte. Die Einführung der Sperrzeit habe Arbeitsplätze vernichtet, aber den Betreibern Kosten erspart; Auswirkungen auf den Spielerschutz habe das nicht gehabt. Wer spielsüchtig sei, werde nicht durch Sperrzeiten oder das Vorenthalten eines Gebäcks abgehalten; das sei auch die Erkenntnis der kommunalen Landesverbände. Wer vom Spielen loskommen wolle, sollte Hilfe erhalten. Die Automatenbranche zahle pro Jahr 30 Millionen € an Steuern und Abgaben. Ein Teil des Geldes könne für die Prävention eingesetzt werden. Es gebe in anderen Bundesländern verschiedene Übergangsregelungen - eine Nachfrage des Abg. Arp -, die für Schleswig-Holstein vorgesehene sei im oberen Drittel anzusiedeln.

Unterschiede zwischen Spielbanken und Spielhallen - so führt Herr Voß auf eine Nachfrage des Abg. Harms aus - seien: Geräte für Spielhallen benötigten eine Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, PTB, für Spielbanken gebe es keinerlei Vorgaben. In Automaten Sälen in Spielbanken gebe es bis zu 300 Slotmaschinen, in Spielhallen zwölf; für Spielhallen gebe es Vorschriften zum Aufstellen der Automaten, für Spielbanken nicht. In Spielhallen dürfe es nach § 33e Abs. 1 der Gewerbeordnung keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit geben. Bei einem Einsatz von 20 ct betrage der Höchstgewinn 2 € Der maximale Verlust sei auf 85 € pro Stunde begrenzt. Wenn dieser Verlust vorher erreicht sei, stoppe das Gerät. Der durchschnittliche Verlust dürfe 33 € nicht überschreiten, tatsächlich liege er zwischen 5 € und 15 € Die Laufzeit eines einzelnen Spiels betrage in Spielhallen 5 Sekunden, in Spielbanken 3 Sekunden, Vermögensverschiebungen seien dort innerhalb kurzer Zeit möglich. Die maximale Gewinnsumme in Spielhallen betrage 500 € abzüglich der Einsätze, in Spielbanken 50.000 € in 3 Sekunden, im Jackpot bis zu 500.000 € Unterschiede gebe es auch bei den Steuern. Die Automatenbranche zahle 1,6 Milliarden € an Steuern und Abgaben, die Spielbanken führten circa 400 Millionen € ab. In Spielbanken sei Alkoholausschank zulässig, in Spielhallen nicht. Zur Kohärenz sei anzumerken - eine Nachfrage des Abg. Harms -, Flensburg habe die Vergnügungsteuer von 12 auf 20 % angehoben; das sei

eine Erhöhung um 67 %. Die Spielbank habe die Möglichkeit, andere Geräte aufzustellen, um den Verlust wettzumachen, die Spielhalle nicht. Die Kohärenz sei nicht dadurch zu erreichen, dass die Spielhallen verschwänden. Vielmehr müssten die Bedingungen angeglichen werden. Gerichtsurteile gingen genau in diese Richtung. In Neumünster würden aufgrund der Abstandsregelung - eine Nachfrage des Abg. Hamerich - 77 % der Spielhallen verschwinden. Wenn von vier Spielhallen drei schließen müssten, werde mit einer Flut von Prozessen zu rechnen sein. Wenn das Ziel eine vernünftige Einschränkung sei, die vom Automaten-Verband mitgetragen werden könne, müsse man noch einmal in den Dialog eintreten.

Herr Hein widerspricht der Darstellung, Spielbanken dürften jedes Spielgerät aufstellen. Die Aufsicht verlange ein Zertifikat einer internationalen Prüforganisation. Spielbanken seien staatlich konzessioniert; die Geräte seien sauber. Die PTB, die für die Zulassung der Geräte in Spielhallen zuständig sei, beschäftige drei Mitarbeiter von Herrn Gauselmann - einem Hersteller von Spielautomaten -, weil sie selber nicht die Fachkompetenz habe, um diese Geräte zulassen zu können, was seiner Ansicht nach etwas über den Wert der Prüfzertifikate aussage. Es gebe in Schleswig-Holstein fünf Spielbanken, aber 5.000 Standorte für das niederschwellige Angebot des Automatenspiels. In Mecklenburg-Vorpommern werde im April die letzte Spielbank schließen. In Sachsen-Anhalt sei keine Konzession für eine Spielbank beantragt worden. Es sei schwer, eine Spielbank wirtschaftlich erfolgreich zu führen. Eine Spielbank gehöre dem Land und diene dazu, das Glücksspiel zu kanalisieren. Herrn Voß sei zuzustimmen: Wer spielen wolle, tue dies, auch wenn es Beschränkungen gebe, er weiche zum Beispiel auf das Internet oder in Hinterzimmer aus, wo geraucht und getrunken werde und wo es keine Kontrolle gebe. Das finde bereits statt. Das Interesse von Polizei und Staatsanwaltschaft, diese teilweise illegalen Vorgänge zu verfolgen, scheine nicht ausgeprägt zu sein.

Herr Voß antwortet auf eine Frage des Abg. Dudda, der Automaten-Verband wolle im Rahmen eines Sozialkonzeptes mit wissenschaftlicher Begleitung untersuchen, wie Spielsucht bekämpft werden könne. Wenn das Ergebnis sei, dass eine Bekämpfung nicht möglich sei, könne nur präventiv etwas gemacht werden. Bezüglich der Spielersperre wolle der Automaten-Verband mehr tun, als im Gesetz vorgesehen sei. Für Doppelkonzessionen - eine Nachfrage des Abg. Koch - gebe es keinen Schutz. Wenn sich zwei Spielhallen mit Einzelkonzession innerhalb eines Radius von 300 m befänden, müsse eine schließen. Die Kriterien, welche das sei, seien nicht festgelegt. Klagen seien zu erwarten. Doppelkonzessionen würden in Einzelkonzessionen umgewandelt, wenn nicht im Radius von 300 m schon eine andere Spielhalle bestehe. Etwa 70 % der Spielhallen in Schleswig-Holstein würden verloren gehen. Die Branche werde seiner Einschätzung nach bis zur letzten Instanz klagen. Die Regelung bewirke jedoch nicht mehr Spielerschutz; denn wer spielen wolle, der spiele auch. Dann sei es bes-

ser, das Spielen kanalisiert ablaufen zu lassen, auch reduziert, als es dem freien Markt zu überlassen, vornehmlich im Internet.

Es sei im Sinne des Automaten-Verbandes - so führt Herr Voß auf eine Nachfrage des Abg. Eichstädt aus -, die schwarzen Schafe auszusortieren, die gegen geltendes Recht verstießen, indem ein Gerät mehr aufgestellt werde, Sperrzeiten nicht eingehalten würden oder ähnliche Dinge. Der Vorschlag laute, ein TÜV-Siegel einzuführen mit entsprechender Kontrolle vor Ort. Vielleicht sei auf diesem Wege eine Kompensation bezüglich der Übergangsfristen möglich. Auch wenn sich nur Verbandsmitglieder zertifizieren ließen, habe das schon einen Vorteil für die Kommunen, weil 80 % der Spielhallen damit positiv aussortiert seien. Wenn das Zertifikat Pflicht würde, verschwänden schwarze Schafe.

Herr Busse trägt die Stellungnahme der NSM-Löwen Entertainment GmbH und der Crown Technologies schwerpunktmäßig vor, [Umdruck 18/2155](#). Zu widersprechen sei der Andeutung von Herrn Hein, die PTB sei von der Firma Gauselmann oder Löwen Entertainment und Crown Technologies unterwandert. Sie sei eine nachgelagerte Behörde des Wirtschaftsministeriums. Die Geräte würden bezüglich der Anforderungen der Spielverordnung geprüft. Es dauere drei bis sechs Monate, bis ein Gerät eine Bauartzulassung bekomme. Wenn ein Spieler gesperrt sei, sollte das seiner Ansicht nach für alle Spielformen gelten. Eine Zertifizierung werde unterstützt. Bei Zertifizierung und Eingangskontrolle sollte im Gegenzug eine Übergangsfrist von acht Jahren möglich sein.

Herr Busse sagt Abg. Arp zu, ihm das wissenschaftliche Gutachten eines Marktforschungsinstituts zu Verfügung zu stellen, das sich mit strategischen Management beschäftige und sich mit den Themen Abstandsregelung und Rückbau der Mehrfachkonzessionen beschäftige. Crown Technologies produzierten Geldspielgeräte. Die Vertriebsmitarbeiter machten ungefähr 20 % der Belegschaft aus. Bei der wissenschaftlichen Studie handle es sich nicht um die Studie des AWI vom Juni 2011 - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt -, sondern um eine Studie, die die Löwen-Gruppe bei der Firma smartcom in Mainz in Auftrag gegeben habe. Es sei damit zu rechnen, dass es zu Schadenersatzansprüchen komme - eine Nachfrage des Abg. Dr. Garg -, weil im guten Glauben investiert worden sei. Crown Technologies hätten in Rellingen umfangreich investiert. Die Abschreibungszeiträume lägen bei zehn bis 15 Jahren. Mietverträge seien langfristig abgeschlossen. Laut Bilanzrecht müssten Investitionen, die nicht mehr nutzbar seien, sofort abgeschrieben werden, was zu einer bilanziellen Überschuldung führen könne. In zwölf von 16 Bundesländern gebe es Härtefallregelungen. Es sei davon auszugehen, dass jeder Spielhallenbetreiber, der von Schließung betroffen sei, die Härtefallregelung ziehe. Das würde auch der Spielstättenfilialist Extra Games Entertainment tun.

Herr Voß antwortet auf eine Frage des Abg. Dr. Garg, mit der Härtefallregelung könnten diejenigen leben, die investiert hätten. Wer das nicht gemacht und auf die Weitergeltung des alten Gesetzes vertraut habe, werde dagegen klagen. - Herr Busse bekundet, er schließe sich der Auffassung von Herrn Voß an, die Übergangsfristen seien tragbar, eine Nachfrage des Abg. Eichstädt. Nicht klar sei jedoch, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, um als Härtefall zu gelten. Die zur Löwen-Gruppe gehörende Extra Games Entertainment betreibe Spielhallen im gesamten Bundesgebiet. Die Spielhalle in Rellingen sei 2009 in einem Neubau eröffnet worden; diese wolle man nicht aufgeben. Zur Spielverordnung gebe es eine technische Richtlinie - eine Nachfrage des Abg. Magnussen -; dazu habe es Gespräche zwischen Hersteller und Wirtschaftsministerium gegeben; das Ganze sei dokumentiert, und die Richtlinie gelte für alle gleichermaßen. Löwen Entertainment bekomme durchaus nicht jedes Gerät zugelassen.

Herr Hein hält dagegen, er habe die PTB in Berlin und die Prüfverfahren angesehen und sei geschockt gewesen. Es gebe eine Promotionsarbeit zu dem Thema „Prüfverfahren bei der PTB“. Der „Spiegel“ habe bereits darüber berichtet. Bis vor einigen Jahren habe man am schwarzen Markt für 1.000 € eine Blackbox bestellen können, mit der die Zählereinstellung an Automaten habe manipuliert werden können. Mitarbeiter von Gauselmann seien an die PTB ausgeliehen gewesen, weil es dort keine Fachkräfte gegeben habe. Er könne dazu Dokumente übergeben. Das sei jedoch nicht das heutige Thema.

Herr Busse wendet ein, jedes Gerät, das in Deutschland aufgestellt werde, müsse ein Zertifikat tragen. Es könne auch überprüft werden, ob der Höchstverlust von 80 € pro Stunde eingehalten werde und ob sich das Gerät nach einer Stunde abschalte. Geräte mögen manipuliert werden können. Aber um festzustellen, ob das aktiv oder indirekt durch die PTB beeinflusst werde, sollte Herr Hein nach Berlin fahren und mit Herrn Gauselmann sprechen.

Bezüglich Sperren - so führt Herr Busse auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer aus - sei anzumerken, Hessen habe geplant, schon im letzten Jahr die zentrale Zugangskontrolle einzuführen; das werde zum 1. April 2014 geschehen. Geplant sei, beim Zugang zu einer Spielhalle die Personendaten gegen eine zentrale Sperrdatei, OASIS, zu prüfen, die beim hessischen Innenministerium geführt werde. Die Daten würden nicht weiter benutzt. Es bestehe kein Interesse der Spielhallenbetreiber oder Gerätehersteller, solche Daten zu Werbezwecken zu nutzen; geworben werde mit dem Aussehen von Spielhallen. Von dem Abgleich der Personalien bei der Einlasskontrolle zu unterscheiden sei das Player-Tracking in Spielbanken. Ob beides zusammengeführt werden könne - eine Nachfrager des Abg. Dr. Breyer -, könne er als Kaufmann nicht sagen. Dass Sperrdateien spielformübergreifend - Spielbanken, Lotto/Toto, Sportwetten und Spielhallen - geführt würden, sei sinnvoll. Player-Tracking hingegen sei ge-

fährlich. Darüber, ob ein Härtefall vorliege oder nicht - eine Nachfrage des Abg. Hamerich -, würden die Kommunen entscheiden.

Auf den Vorhalt des Abg. Magnussen, Herr Hein stelle PTB-Zertifikate insgesamt in Frage, antwortet dieser, er habe die PTB besucht und die Prüfverfahren als oberflächlich empfunden. Was im „Spiegel“ veröffentlicht gewesen sei, könne er zur Verfügung stellen. Die PTB solle nicht in Gänze kritisiert werden; jedoch sei ihre Verknüpfung mit der Industrie in der Branche bekannt. Abg. Eichstädt stellt klar, es werde einen Erlass geben, was ein Härtefall darstelle. In der Begründung des Gesetzentwurfs sei enthalten, welche Intention verfolgt werde. Es werde abgearbeitet, was in der schriftlichen Anhörung von den Spielhallenbetreibern vorgebracht worden sei.

Auf eine Nachfrage des Abg. Eichstädt nach der Rolle des Bundeskriminalamtes bei der Zulassung von Spielgeräten, § 11 SpielV, antwortet Herr Voß, die Spielgeräte, die derzeit aufgestellt seien, seien von der PTB zugelassen. Es habe Roulettegeräte für Spielhallen und sonstige Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gegeben; die seien unter Zuhilfenahme des Bundeskriminalamtes zu genehmigen oder nicht zu genehmigen gewesen. Tatsächlich gebe es keine solchen Geräte mehr, was aber nicht ausschließe, dass es in Zukunft wieder etwas Derartiges gebe.

Abg. Arp rät eindringlich, eine klare Definition für die Übergangsregelung zu treffen, da sonst zu befürchten sei, dass verschiedene Ordnungsämter das unterschiedlich auslegten, was Klagen nach sich ziehe.

Herr Krumme von der City Play Spielothek fragt die Abg. Eichstädt und Harms, ob die Verlängerung eines Mietvertrages schon eine erhebliche Investition im Sinne des Gesetzes sei und ob die fünf Jahre Übergangsfrist erst zu laufen begännen, wenn das neue Gesetz in Kraft trete. Abg. Eichstädt antwortet, der Zeitraum, der Vertrauensschutz genieße, liege zwischen dem Inkrafttreten des alten Gesetzes und der Ankündigung, dass Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag beitreten werde. Somit ergäben sich fünf plus acht plus zwei Jahre, also die Zeit, in der Investitionen abgeschrieben seien. Wenn der Mietvertrag eine frühere Kündigungsmöglichkeit vorsehe, ende damit der Härtefall. Das solle aber durch Erlass geregelt werden. Das Gesetz werde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, und dann begännen die fünf Jahre zu laufen.

Herr Jaguttis von ver.di trägt die Stellungnahme der Fachbereichsleitung Finanzdienstleistungen von ver.di vor, [Umdruck 18/2151](#). Er sei Mitarbeiter von Herrn Hein in der Spielbank

Lübeck. Abzuraten sei - an die Adresse von Herrn Hein gerichtet -, die Bezeichnung „Casino“ abzulegen und sich „Clubsino“ zu nennen; denn damit sei die Spielbank nicht mehr auffindbar.

Herr Jaguttis nennt als Beispiel für illegales Glücksspiel das Pokerspiel, etwa ein Turnier in einem Vereinsheim. LKA-Mitarbeiter würden dafür geschult, zum Beispiel bei fags e. V. Es stelle sich jedoch die Frage, in welcher Stadt in Schleswig-Holstein Pokern in Hinterzimmern unterbunden werde. Wenn die Firma bwin für Travemünde den Zuschlag bekommen hätte - sie habe sich angeblich beworben -, wäre das gut für die dortigen Mitarbeiter gewesen; denn das hätte als Schaufenster ausgestaltet werden können, wie es auch Herr Graf von Novomatic gemacht habe. Es stelle sich die Frage, ob die Arbeitsbedingungen bei einem größeren Anbieter nicht besser seien oder ob vorzuziehen sei, dass die Nischen bei jeweils einem Betreiber lägen. Dabei müsste jedoch gesetzlich geregelt werden, dass nicht ein Globalanbieter auf eine Nische verzichte und etwas eingeheimst habe. Als positives Beispiel seien Novomatic-Betriebe zu nennen; die Mitarbeiter seien sehr zufrieden. Es sei zu hoffen, dass Herr Gauselmann das in Sachsen-Anhalt genauso nachweisen werde.

Das Spiel im Internet - eine Nachfrage des Abg. Arp - sei keine Bedrohung für Spielbanken. Dafür müsste jedoch das Angebot mit erstklassigem Service, mit gastronomischem Angebot, Event und Entertainment stimmig sein. Frau Füchtenschnieder von fags e. V. sei zuzustimmen, die beste Methode gegen Spielsucht sei die soziale Komponente, der Kontakt mit dem Nebenmann, der jemanden anspreche, der gefährdet sein könnte. Das sei im Internet nicht gegeben. Es sollte überlegt werden, was für den Erhalt der Standorte, für die Qualität des Spiels ohne pathologisches Glücksspiel und für die Arbeitsbedingungen am erfolgversprechendsten sei und ob nicht ein Zweckbündnis wegen gleicher Interessen zwischen Spielhallen und Spielbanken der bessere Weg sei.

Die Spielbanken hätten - so fährt Herr Hein fort - ein Interesse daran, die Verweildauer der Gäste zu erhöhen - eine Nachfrage des Abg. Dr. Garg -; das Ziel sei jedoch, während des Verweilens mehr Qualität zu bieten. An einem Beispiel habe sich gezeigt, dass sich bei einer Verkürzung von drei bis vier Stunden auf anderthalb Stunden eine Zockeffekt eingestellt habe. Bevor diese Leute hätten angesprochen werden können, seien sie weggeblieben. Die Gäste sollten sich wohlfühlen; dem entspreche der Wunsch von Herrn Voß, in einer Spielhalle Kaffee und Kekse zu reichen. Es seien nicht die pathologischen Glücksspieler, die länger blieben. Wenn Spielbanken keine Strahlkraft besäßen, seien illegale Anbieter im Vorteil, die Freige-tränke und Spielen unter Palmen anböten. Ein Pokerturnier in einem Vereinsheim sei illegal;

denn die Ausnahmegenehmigung hätten ausschließlich Spielbanken. Es werde jedoch kaum etwas dagegen unternommen.

Es gebe Mitarbeiter, die kein Problem mit rauchenden Gästen hätten - eine Nachfrage des Abg. Dr. Garg -, der Betriebsrat seines Hauses habe sich damit befasst und lasse das zu. Denn in Nordrhein-Westfalen sei durch das Rauchverbot der Umsatz in Automatenhallen um 30 % eingebrochen, und in Schleswig-Holstein mache der Umsatz mit Automaten in Spielbanken 65 bis 70 % des Gesamtumsatzes aus.

Auf die Nachfrage des Abg. Hamerich, ob die Spielbank in Lübeck andere Gäste besuchten als die in Travemünde, antwortet Herr Jaguttis, als Betriebsratvorsitzender habe er die Geschäftsleitung der Spielbank Travemünde vor dem Umzug gewarnt. Denn wenn eine Spielbank nach 60 Jahren schließe, gingen die meisten davon aus, es gebe sie nicht mehr. Wenn sie in einem anderen Ort nicht als Spielbank gekennzeichnet sei, sei sie nicht auffindbar. Durch Events und unterschiedliche Musikveranstaltungen würden vermehrt die 85 % der Kunden angesprochen, die nicht wegen des Glücksspiels kämen, aber die 15 % blieben aus, und die brächten das Geld. An Tagen, an denen es keine Veranstaltung gebe, fehlten die Besucher. Der Name müsse signalisieren, dass es sich um eine Spielbank handle; sonst sei die Existenz gefährdet.

Personal in Spielbanken sei auch ein Ordnungsfaktor. Eine Reduzierung bei Videoüberwachung - eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer - bedeute Lücken in der Wahrnehmung, etwa im nicht erfassten Bereich oder bei Ausfall des Gerätes im Automatenaal. Als konkretes Beispiel sei die Spielbank am Alexanderplatz in Berlin zu nennen, die, bevor sie Herr Graf übernommen habe, Nordrhein-Westfalen gehört habe. Das Casino habe von Duisburg aus überwacht werden sollen, was nicht funktioniert habe.

Frau Zempel vom Städteverband Schleswig-Holstein trägt die generelle Haltung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zum Spielhallengesetz vor, [Umdruck 18/2435](#). Die TÜV-Zertifizierung, die von der Automatenindustrie vorgeschlagen worden sei, sei gut und richtig; aber das Sozialkonzept sollte nicht von einem technischen Überwachungsverein überprüft werden. Dass 75 % der Spielhallen schließen müssten, werde von kommunaler Seite nicht in Zweifel gezogen; das sei die Konsequenz der politischen Entscheidung. Ihre soeben gemachten Aussagen zum Vertrauensschutz - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt - bezögen den Änderungsantrag mit ein. Im Vorfeld sei nicht geprüft worden - eine Nachfrage des Abg. Hamerich -, wer beklagt werde, die Kommune, die eine Erlaubnis erteile

oder widerrufe, oder derjenige, der das Gesetz angepasst habe. Es sei zu vermuten, dass es die Kommune sei.

Frau Dallal vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag stellt die Sichtweise der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bezüglich der Suchtgefährdung vor, [Umdruck 18/2435](#).

Frau Naumann von der Landeshauptstadt Kiel schildert die Situation der Stadt Kiel. Drei Mitarbeiterinnen seien für die Beaufsichtigung von 60 Spielhallen und 1100 Gaststätten zuständig. Für die Erlaubniserteilung betrage die Gebühr 400 € bis 2100 €. Die Überwachung gehe zulasten des Steuerzahlers. Aus Spielsuchtgründen rate sie dringend von Identitätskarten ab. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe sollte verzichtet werden, damit das Gesetz rechtssicher angewendet werden könne. Zu den offenen Fragen gehöre auch, wieso eine GmbH verkauft werden könne, ein Personenunternehmen jedoch nicht, oder ob eine Kindertagesstätte im Umkreis zu berücksichtigen sei.

Abg. Eichstädt macht darauf aufmerksam, dass das Verbot von Doppelkonzessionen mit dem Beitritt zum Glücksspielstaatsvertrag entschieden sei. Zu regeln seien Übergangsfristen und die Abfederung. Wenn die Zahl der Spielhallen zurückgehe, sei mit einer Reduzierung der Arbeit für die Kommune zu rechnen, nicht mit Mehrbelastung. - Daraufhin entgegnet Frau Naumann, das sei in einigen Jahren zu erwarten, und bis dahin gebe es viel Beratungs- und Erklärungsbedarf. Ein Erlass zur Durchführung sei ein internes Papier, das nicht zitiert werden dürfe, das aber Grundlage für das Verwaltungshandeln sei. - Abg. Eichstädt sagt zu, die konkreten Änderungsvorschläge der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Frau Zempel antwortet auf Fragen des Abg. Koch zu Übergangsfristen, sie sehe in Bezug auf diejenigen, für die es keine Übergangsfrist gebe, eine Klagewelle auf die Kommunen zurollen, woraufhin Abg. Eichstädt bemerkt, das betreffe alle Bundesländer. Frau Zempel fährt fort, eventuell müsse ihre Stellungnahme bezüglich der Härtefallfrist im Lichte der heutigen Debatte überarbeitet werden, § 11 Abs. 3 SpielhG. Das werde geschehen.

Frau Naumann antwortet auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer, der Erlass der Wirtschaftsministeriums sei „Nur für den Dienstgebrauch“ freigegeben. In einem anderen Rechtsbereich sei seitens des Ministeriums darauf hingewiesen worden, dass ein solcher Erlass in einem Bescheid nicht verwendet werden dürfe. Der Hinweis stamme aus dem Jahr 2013 - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt. Dem werde nachgegangen, verspricht Abg. Eichstädt.

Frau Zempel antwortet auf die Frage des Abg. Breyer, ob die Reduzierung der Anzahl der Spielhallen ohne Auswirkung auf die Suchtgefahr bleibe, dem sei so, wie es auch in der Stellungnahme beschrieben sei; das sei durchgängige Auffassung.

Herr Rietdorf von der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner und Dahs trägt die Stellungnahme der Deutschen Automatenwirtschaft vor, [Umdruck 18/2177](#). Schleswig-Holstein sei eines der wenigen Bundesländer, die keine Rechtsfolgeklausel vorsähen. Das bedeute, dass eine Person den Betrieb womöglich nicht verkaufen könne, da die Genehmigung personengebunden sei und mit dem Verkauf erlösche und an diesem Standort keine neue Genehmigung mehr erteilt werden dürfe; eine GmbH könne dagegen weitergeführt werden. Das sehe der Glücksspielstaatsvertrag nicht vor, und das sollte auch für Schleswig-Holstein gelten. Das staatliche Sportwettenmonopol sei gekippt worden, weil der Staat für die Sportwette und die staatliche Lotterie extensiv geworben habe, nicht etwa wegen der Spielhallen. Es sei möglich, durch ein Gesetz für Spielbanken eine Sonderregelung bezüglich Rauchen zu treffen - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt -, damit in Spielhallen und Spielbanken gleiche Bedingungen herrschten. Internetterminals in Spielhallen - eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer -, dienten dem Internetsurfen. Ein Spielhallenbetreiber habe kein Interesse, Online-Spiele in seinem Betrieb anzubieten. Ein Verbot gehe auch dadurch ins Leere, dass jedes Smartphone den Zugang zum Internet ermögliche. Nach Ablauf der Übergangsfristen sei mit dem Wegfall von 75 % der Spielhallen zu rechnen, wie Vorredner bereits ausgeführt hätten; so etwas sei geeignet, die Notifizierungspflicht auszulösen. Brandenburg habe sein Gesetz als notifizierungspflichtig erachtet, andere Bundesländer nicht; Entscheidungen stünden noch aus. Eine Kommissionsbeschwerde sei in Hamburg anhängig.

Herr Leuckfeld von der LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. und Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. bemerkt eingangs, in einer Studie der BZgA vom Februar dieses Jahres sei festgestellt worden, die Bevölkerung sehe es seit 2007 für wichtig an, das Glücksspiel zu regulieren und unter staatliche Kontrolle zu stellen. Während allgemein das Spielen seit 2011 rückläufig sei, sei es beim Geldautomatenspiel umgekehrt. Vorwiegend junge Heranwachsende spielten an Geldautomaten. Herr Dr. Becker von der Forschungsstelle Glücksspielsucht der Universität Hohenheim habe festgestellt, dass im Jahre 2008 durch Glücksspiel bundesweit 326 Millionen € an Kosten für das Sozialsystem entstanden seien. Zu den direkten Kosten zählten die Therapiekosten und die vergleichsweise geringen Kosten der Prävention in Höhe von 9 Millionen €, auf den Bereich Geldspielgeräte entfielen dabei 225 Millionen €. Gleichwohl würden auch die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber gesehen, und diese würden von den Wohlfahrtsverbänden auch beraten. Das Rechtsgut Gesundheit rechtfertige jedoch drastische Eingriffe. Die Wohlfahrtsverbände wünschten die bundesweite Fremd- und

Selbstsperre. Ungleich mehr Leute, insbesondere junge Heranwachsende von 18 bis 25 Jahren, besuchten Spielhallen, als dass sie über das Internet spielten - eine Nachfrage, des Abg. Harms. Das spiegle sich in den Folgekosten wider. Diese hätten im Jahre 2008 für Spielbanken und Internetglücksspiele 31 Millionen € betragen, im Vergleich zu den Folgekosten der Geldspielgeräte mit 225 Millionen €

Herr Sperber verweist auf die Stellungnahmen der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/2182](#) und [Umdruck 18/2490](#). Für Spielsüchtige sei das Automatenpiel das größte Problem. Zu fordern sei ein konsequent regulierter Glücksspielmarkt, der das Ausweichen auf illegale Angebote vermindere. Für das Internet sollte das Modell von Spielbanken und Lotto eingeführt werden, nämlich einen einzigen Anbieter zu haben. Folgekosten der Spielsucht müssten überwiegend von den Kommunen und den Rentenkassen getragen werden. Konkurrenz im Glücksspiel führe zu immer gefährlicheren Angeboten und zu mehr Spielsucht. Daher sollte das Angebot kleingehalten und konzentriert werden. Mit der Umrechnung von Geld in Punkte bei Automaten könnten Zeitvorschriften umgangen werden, und der Spieler rechne nicht mehr in Euro und Cent.

Um Jugendschutz zu gewährleisten - so setzt Herr Sperber seine Erläuterungen fort -, müssten Spielautomaten aus dem öffentlichen Bereich verschwinden. Die personenbezogene Einlasskontrolle mit der Möglichkeit, bundesweit gesperrt zu werden, sei zu begrüßen. Gefährdete Nutzer - eine Nachfrage des Abg. Dr. Tietze - seien überwiegend junge Männer mit Migrationshintergrund, insbesondere aus dem türkischsprachigen Raum. Der ständige Kontakt mit Spielautomaten führe dazu, dass etwas, was nicht normal sein sollte, als normal wahrgenommen werde. Je häufiger dieser Kontakt sei - das gelte auch für Angebote im Internet, die massiv beworben würden -, desto wahrscheinlicher sei es, dass jemand teilnehme. Ob die Beschaffungskriminalität mit der Dichte der Spielhallen korreliere - eine weitere Nachfrage des Abg. Dr. Tietze -, sei ihm nicht bekannt. Jedoch begingen Jugendliche, auch Minderjährige, Straftaten, um an anonyme Zahlungsmittel zu gelangen, etwa an Zahlungskarten in Tankstellen, um Glücksspielangebote im Internet wahrzunehmen.

Abg. Eichstädt würdigt die Haltung der Landesstelle für Suchtfragen, die Spielersperren mitzutragen. Auch ein Großteil der Spielhallenbetreiber sei dazu bereit, wie Herr Voß gesagt habe. Datenschutzrechtliche Fragen müssten noch geklärt werden.

Herr Sperber berichtet zum Thema „Vorheizen“ - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt -, in manchen Spielhallen kündigten Spieler an, wann sie mit welchem Einsatz spielen wollten; dann würden Geräte von den dort Beschäftigten vorgeladen, um Aus- und Wartezeiten zu

umgehen. Da die Auszahlung genauso lange dauere wie das Spiel, warte ein Süchtiger nicht, sondern spiele weiter. Bei der Änderung der Spielordnung sei kritisch zu sehen, dass keine personengebundene Spielerkarte vorgesehen sei. Norwegen habe die Möglichkeit geschaffen, ein Limit einzutragen. Eine Karte, die weitergegeben oder nachgekauft werden könne, verfehle ihren Zweck.

Herr Busse informiert, nach der neuen Spielverordnung solle das Vorheizen untersagt werden. Des Weiteren solle eine personengebundene Gerätekarte eingeführt werden. Das bedeute, ein Spieler passiere die - bundeseinheitliche - Zugangskontrolle und benötige für das Spielen eine Gerätekarte, und die bekomme er nur einmal.

Herr Sperber weist darauf hin, die Spiellaufzeiten müssten verlängert werden; denn je schneller ein Spiel sei, desto gefährlicher sei es. Die Landesstelle für Suchtfragen sei gern bereit, Sozialkonzepte zu prüfen.

Herr Schütze trägt die Stellungnahme des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, ISB, anhand einer PowerPoint-Präsentation vor, [Umdruck 18/2497](#) und Anlage 1.

Abg. Eichstädt weist auf die Studie zu Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht der BZgA vom Februar hin.

Herr Schütze antwortet auf eine Frage des Abg. Hamerich, die BZgA habe Aussagen darüber getroffen, wie viele Menschen an Internetspielen und Internetwetten teilnähmen, aber die Zahlen seien klein, weil nur wenige Menschen im Internet spielten, sodass die Aussagen nicht verlässlich seien. Es gebe keine Studie, in der wissenschaftlich fundiert belegt worden sei, dass es eine Bewegung weg vom terrestrischen Angebot hin zum Internet gebe. Bei jungen Männern im Alter von 18 bis 20 Jahren gebe es einen größeren Anteil an Spielsucherkrankung als bei anderen Personen - eine Nachfrage des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses -; eine zweite Spitze liege zwischen 35 und 45 Jahren; das seien langjährige Spieler. Spielsüchtige seien eher unter Personen mit geringem Einkommen zu finden. Der Anteil der Männer mache 90 % aus. In der PowerPoint-Präsentation - Anlage 1 - sei zwischen Spielautomaten in Spielhallen und solchen in Spielbanken unterschieden worden - eine Nachfrage des Abg. Magnussen.

Herr Ballerstein trägt die Stellungnahme von Herrn Dr. Hand vor, [Umdruck 18/2176](#). Wer partout spielen wolle, umgehe jede Restriktion - eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer -; auch

die Landessperre werde umgangen. Wer aus sozialen Gründen spiele, sei durch Einschränkungen womöglich gestört. Das sei jedoch der kleinere Teil.

Herr Kehler von der Spieler-Selbsthilfegruppe „Game over“ berichtet von seiner Erfahrung und aus mehreren Hundert Gesprächen mit anderen Spielern. Er habe zwanzig Jahre lang gespielt und sei seit sechs Jahren abstinent. Er habe mit anderen Spielern zusammen die Selbsthilfegruppe „Game over“ in Schleswig gegründet. Die meisten Automatenspieler hätten alles Geld verzockt, sich und ihr Umfeld verschuldet und seien teilweise kriminell geworden. Er schildert ebenfalls seine persönlichen Erfahrungen. In den letzten Jahren hätten sich aufgrund einer Gesetzesänderung Attraktivität und Anzahl von Geldspielgeräten erhöht. 2010 sei mit Spielen ein Umsatz von 17 Milliarden € gemacht worden. Der Bruttospielertrag, das, was in Automaten verbleibe, habe sich von 2006 bis 2010 auf 4 Milliarden € verdoppelt. Es dränge sich der Eindruck auf, dass es nicht so sehr um die Bekämpfung der Spielsucht gehe, sondern um ein Milliardengeschäft. Auch sei nicht zu erkennen, dass Spieler in Richtung Spielbanken umgeleitet würden. Dort sollten die gleichen Restriktionen gelten wie für Spielhallen, ebenso ein Werbeverbot. Es sei zu begrüßen, dass Spielhallenbetreiber dem Aufbau einer Sperrdatei zustimmten. Es sei jedoch kaum zu erwarten, dass Spielhallenangestellte gefährdete Spieler vom Spielen abhielten; Spielhallen lebten von Abhängigen, und diese würden sonst dorthin abwandern, wo sie nicht angesprochen würden. Eine personengebundene Chipkarte sei hier sinnvoll. So hätten Jugendliche keinen Zugang zu den Geräten. In Norwegen werde dafür die Bankkarte eingesetzt, woraufhin sich die Zahl der Süchtigen halbiert habe.

Während seiner „Karriere“ - so fährt Herr Kehler weiter aus - sei er nach dem Monatsersten mit 500 € bis 2.000 € in eine Spielhalle gegangen und habe an fünf bis sieben Automaten gespielt, bis das Geld ausgegeben gewesen sei. Dann sei er zu seiner 40 Kilometer entfernten Hausbank gefahren und habe neues Geld geholt. Nach 12 bis 36 Stunden sei der gesamte Monatslohn weg gewesen. Spielsüchtig sein bedeute Kontrollverlust. Die lange Fahrt zum Geldautomaten habe kein Aufhören bewirkt ebenso wenig das Fehlen von gastronomischen Angeboten. Die Chipkarte wäre eine wirksame Möglichkeit gewesen, ihn entweder vor dem Sog zu bewahren oder ihm das Spielen unmöglich zu machen. Spielautomaten seien keine Unterhaltungsgeräte, wie es der Flipper gewesen sei. Es sei zu erwarten, dass das Gesetz so gehandhabt werde, dass weiterhin viel Geld in die Kasse der Spielhallen fließe. Zum Thema „Vorheizen“ sei anzumerken, wenn jemand ein paar Tausend Euro verspielen wolle, bekomme er das gewünschte Getränk und brauche nicht vier Stunden auf einen Gewinn von 2.000 € zu warten. Ob der Betrieb von Wettterminals in Spielhallen verboten werden sollte, könne er nicht abschließend beurteilen; denn auch mithilfe von Handys sei man in der Lage, Wetten abzuschließen. Dass in einer Dönerbude ein Wettterminal stehe, sei nicht gut. Es sei fraglich,

ob dort der Jugendschutz beachtet werde. Viele Spielkarrieren begannen an Automaten in Gaststätten mit einem Einsatz von 1 € oder 2 €

Die geplante Gesetzesänderung - so schließt Herr Kehler seine Stellungnahme ab - sei ein Schritt in die richtige Richtung, reiche jedoch nicht aus. Als pathologischem Spieler hätte ihm das jetzt geplante Gesetz nicht geholfen - eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer -; denn da hätte nichts geholfen. Auch jeder derzeitige pathologische Spieler müsse seinen Weg zu Ende gehen. Für so jemanden gebe es kein kontrolliertes Spiel; wenn das Limit einer Karte erreicht sei, würde ein weiterer besorgt, zum Beispiel von jemandem, der nicht spiele. Was ihn hätte abhalten können, ins Pathologische abzugleiten - eine Nachfrage des Abg. Eichstädt -, wäre gewesen, wenn er keinen Kontakt zu Spielautomaten in Gaststätten gehabt hätte.

Abg. Eichstädt merkt an, der Bereich von Spielautomaten in Gaststätten und auch Tankstellen werde mit diesem Gesetz nicht erfasst. Das sei jedoch Anlass, bei der Spielverordnung anzusetzen.

Zum Tagesordnungspunkt 2, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, schließt die Sitzung um 14:25 Uhr.

gez. Christopher Vogt

Vorsitzender

gez. Thomas Wagner

Geschäfts- und Protokollführer